



Satzung

Stand: 1. Dezember 2016

PRÄAMBEL

Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor den Menschen aus aller Welt, von dem Willen beseelt, sein höchstes Ziel - die Wiederaufnahme der Dreharbeiten der Fernsehserie DALLAS - zu erreichen, hat sich der DALLAS Fan Club Stuttgart diese Satzung gegeben.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name und Sitz des Fan Clubs

1. Der Fan Club führt den Namen "Dallas Fan Club Stuttgart", abgekürzt DFC Stuttgart. Er wurde am 18. April 1991 gegründet.
2. Der Fan Club hat seinen Sitz in Stuttgart.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Fan Clubs

Zweck des Fan Clubs ist die Förderung der Fernsehserie DALLAS.

§ 3 Mittel und Vermögen des Fan Clubs

1. Die Mitglieder haben am Vermögen des Clubs keinen Anteil. Dies gilt auch im Falle einer Auflösung.
2. Die Mittel des Fan Clubs werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Fan Clubs.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. MITGLIEDER

§ 5 Mitglieder

Der Fan Club besteht aus

1. aktiven Mitgliedern,
2. passiven Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern, die auf Vorschlag des Präsidiums zu solchen ernannt worden sind.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Antrag auf Mitgliedschaft und Aufnahme durch das Präsidium. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Genehmigung des Antrags auf Mitgliedschaft durch das Präsidium. Anträge auf Mitgliedschaft können ohne Begründung abgelehnt werden.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des Fan Clubs zu wahren,

§ 8 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird durch das Präsidium festgesetzt.
2. Ein jährlicher Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.
3. Passive Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluß.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle dem Fan Club zustehenden Gegenstände und Mittel herauszugeben.
3. Der Austritt kann jederzeit schriftlich und formlos erklärt werden.
4. Der Ausschluß eines Mitglieds erfolgt durch Beschluß des Präsidiums. Er kann erfolgen
 - a) bei Zahlungsverzug nach einmaliger Mahnung,
 - b) bei Verstoß gegen die Satzung.
 - c) ohne weitere Begründung

III. ORGAN

§ 10 Organ

Organ des Fan Clubs ist das Präsidium.

§ 11 Präsidium

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten Thomas Plehwe, dem Vize-Präsidenten Sven Müller und mindestens 2 Präsidiums-Mitgliedern, die von den Präsidenten zu solchen ernannt werden.